Rechtssache 1/86

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien

„Vertragsverletzung eines Staates — Schutz des Grundwassers"

Sitzungsbericht 2797
Schlußanträge des Generalanwalts Jean Mischo vom 25. März 1987 2801
Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juni 1987 2803

Leitsätze des Urteils

Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung von Richtlinien — Verstoß — Rechtfertigung — Unzulässigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 169)

Ein Mitgliedstaat kann sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um damit die Nichtbeachtung der Verpflichtungen zu rechtfertigen, die sich aus den Richtlinien der Gemeinschaft ergeben.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 1/86 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 20, S. 43) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

* Verfahrenssprache: Französisch.

a) die Ableitung von Stoffen, die in einer Liste I aufgeführt sind, in das Grundwasser zu verhindern und

b) die Ableitung von Stoffen, die in einer Liste II aufgeführt sind, in das Grundwasser zu begrenzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 80/68/EWG mußten die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie erlassen und gemäß Absatz 2 dieses Artikels der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen hatten.

Die Richtlinie wurde dem Königreich Belgien am 19. Dezember 1979 bekanntgegeben.

Am 8. September 1982 übermittelte die belgische Regierung der Kommission die geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie für geeignet hielt, die Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG in die nationale Rechtsordnung zu gewährleisten. Diese Vorschriften bestanden im Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Grundwassers (*Moniteur belge* vom 1.5.1971), der Königlichen Verordnung vom 3. Oktober 1975 über die Vorbeugung gegen die Verschmutzung der Gewässer durch Altöle (*Moniteur belge* vom 5.11.1975) und verschiedenen Königlichen Verordnungen vom 3. August 1976, von denen die eine eine allgemeine Regelung der Ableitung von Abwässern in gewöhnliche Gewässer, die öffentliche Kanalisation und künstliche Abflußkanäle sowie Flußgewässer enthält und die andere die sektorbezogenen Voraussetzungen für die Ableitung von Abwasser unterschiedlicher Herkunft in gewöhnliche Gewässer regelt (*Moniteur belge* vom 29.9.1976).

Die Kommission war der Auffassung, daß diese Vorschriften die Umsetzung der Richtlinie nicht gewährleisteten, denn

a) das Gesetz vom 26. März 1971 habe nur eine Ermächtigung des Königs enthalten, „Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Hinblick auf seine mögliche Verwendung für Ernährungs- und Haushaltszwecke zu ergreifen", auf die keine zur Gewährleistung der Durchführung der Richtlinie geeignete Ausführungsmaßnahmen ergangen seien. Außerdem sei der Bereich der Ermächtigung enger gewesen als das Anwendungsgebiet der Richtlinie, das im Umweltschutz, in der Verbesserung der Lebensqualität und insbesondere im Schutz gegen die Gefahren der Verschmutzung des gesamten Grundwassers und nicht nur desjenigen, das möglicherweise für Ernährungs- und Haushaltszwecke benutzt werde, bestehe;

b) die Königlichen Verordnungen vom 3. Oktober 1975 und vom 3. August 1976 beträfen, wie bereits aus ihrer Bezeichnung hervorgehe, nur Ableitungen in Gewässer und nicht in das Grundwasser.

Die Kommission gab der belgischen Regierung gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag mit Schreiben vom 9. Juli 1984 Gelegenheit zur Äußerung zu der ihr vorgeworfenen Vertragsverletzung.

Die belgische Regierung übermittelte der Kommission mit Schreiben vom 26. September 1984 den Wortlaut eines Dekrets der flämischen Region vom 24. Januar 1984 über Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers sowie bestimmte Erlasse der flämischen Exekutive vom 22. März 1984 zur Durchführung dieses Dekrets.

Die Kommission stellte fest, daß diese — im übrigen im Vergleich zur Richtlinie lückenhaften — Maßnahmen nur die flämische Region beträfen und daß die wallonische Region und die Brüsseler Region keinerlei Umsetzungsmaßnahmen erlassen hätten.

Deshalb forderte die Kommission die belgische Regierung in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 22. Februar 1985, die am gleichen Tag bekanntgegeben wurde, auf, die erforderlichen Maßnahmen binnen zwei Monaten zu erlassen.

Diese mit Gründen versehene Stellungnahme blieb ohne Antwort. Die Kommission erlangte allerdings Kenntnis von einem Erlaß der flämischen Exekutive vom 27. März 1985 zur Regelung von Vorgängen, die das Grundwasser verschmutzen können, dessen Inkrafttreten (*Moniteur belge* vom 20.7.1985) nach Auffassung der Kommission zumindest im wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG in der flämischen Region gewährleistet habe. Da jedoch keine Maßnahmen in bezug auf die wallonische und die Brüsseler Region ergriffen worden waren, hat sie am 7. Januar 1986 die vorliegende Klage wegen Vertragsverletzung erhoben.

2. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

1. Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe nachzukommen, und

— dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. Die *Regierung des Königreichs Belgien* stellt keine förmlichen Anträge.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Kommission* verweist auf die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, wie sie aus den Artikeln 189 Absatz 3 und 5 Absatz 1 EWG-Vertrag hervorgehe, und beruft sich auf die besondere Verpflichtung aus Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 80/68/EWG. Die beanstandete Vertragsverletzung sei erwiesen, da keinerlei Durchführungsmaßnahmen in bezug auf die wallonische und die Brüsseler Region ergriffen worden seien.

2. Die *belgische Regierung* erklärt, die Verzögerung bei der Durchführung der Richtlinie sei darauf zurückzuführen, daß infolge der institutionellen Reformen vom 8. August 1980 der Nationalregierung Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zugunsten der Regionen entzogen worden seien, was zur Schaffung und Organisation neuer Organe geführt habe, die nach und nach errichtet worden seien, wie die der Brüsseler Region 1985. Während die Richtlinie 80/68/EWG in der flämischen Region ausreichend umgesetzt worden sei, werde für die wallonische Region der Regionalexekutive ein Dekretentwurf bis zum 30. Juni 1986 vorliegen, und für die Brüsseler Region werde der Entwurf einer Königlichen Verordnung ausgearbeitet.

IV — Umstand, der sich aus der mündlichen Verhandlung ergeben hat

In der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1987 hat die belgische Regierung erklärt, das Dekret für die wallonische Region sei von der wallonischen Exekutive verabschiedet worden und werde dem Staatsrat und sodann dem wallonischen Regionalrat und der wallonischen gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden. In bezug auf die Brüsseler Region sei die angekündigte Königliche Verordnung fertig und werde ebenfalls dem Staatsrat vorgelegt werden, um — außer bei Schwierigkeiten — im Laufe der nächsten Monate in Kraft gesetzt zu werden.

C. Kakouris
Berichterstatter